

1.7. 16.00 up

15/3/59

Gemeinde Feldkirchen

1. Janten

20. MRZ 1959

15/3/59 4 7

H u b e r Johanna

Eb.Reichenau

(Name und Anschrift des Bauwerbers)

15. März 1959

(Datum des Bauantrages)

An die

(Stadt)Gemeinde

in Feldkirchen

Bau:

27.3.

334

kr

Betrifft: Bauansuchen zur Errichtung

Wohnhaus

auf Parz.Nr. 226/23

Katastralgemeinde Feldkirchen

Die zu verbauende Parzelle hat ein Ausmaß von 557 m²
und war bis jetzt Siedlungsgrund genutzt.

Unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen ersuche(n)
ich(wir) gemäß §§ 1-u.13 der Kärntner Bauordnung, LGBI.Nr.12/1866
i.d.dzt.F. um die

baupolizeiliche Genehmigung.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Baubewilligung
liegen vor / nicht vor / nach dem

- a) Grundverkehrsgesetz (LGBI.Nr.28/1954)
b) Wohnsiedlungsgesetz (RGL.I S.659/33 i.d.g.F.)
c) Naturschutzgesetz (LGBI.Nr.2/1953)

Als Anrainer und Interessenten kommen in Betracht:

- 1.) Herr/Frau Blum wohnhaft in Feldkirchen Nr.:
als Anrainer(in) mit der Parz.Nr. 224/4 KG. Feldkirchen
- 2.) Kumpusch Auguste Feldkirchen 224/5 Feldkirchen
- 3.) Santner 8-- " -- 226/22 ---"---
Maurer Heinz ---"--- 226/24 ---"---
- 4.) Striessnig Andreas ---"--- 224/1 ---"---

B a u b e s c h r e i b u n g

Art der Baumaßnahme: Neubau, Zubau (An-u. Aufbau) Umbau (einschl. Einbau)

Art des Objektes: Wohnbau, Landw. Betrieb, gewerb. Betrieb, Neubau

Bau-Charakteristika: Anzahl der Hauptgeschosse (einschl. Kellerges-

schoss) 3 9.52 2.22

Verbauts Fläche: Länge 9.52 m Breite 2.22 m = 21.14 m²Umbauter Raum: verbauts Fläche 21.14 m² mal Höhe = 63.42 m³ 618 12Nutzfläche der Wohnungen 64 x 2 = m² 128 97.66 7.90Nutzfläche der Betriebsräume m²----Garage(n) Nutzfläche m²

Beschreibung der Wohnung(en):

Wohnung 1 bestehend aus 1 Küche (Kochnische) im Ausmass von 14 m²1 Zimmer " 12.7 m²1 Kabinett (a) Wohnzimmer " 17.3 m²Wohnung 2 bestehend aus 1 Küche (Kochnische) " von 14 m²1 Zimmer " 12.7 m²1 Kabinett (a) Wohnzimmer " 17.3 m²

Beschreibung der Betriebsräume:

1. Kellergeschoss: Magazinsraum im Ausmass von m²von m²2. Erdgeschoss: Geschäftsraum von m²Kanzlei von m²

- / -

bautechnische Angaben

Der Keller wird mit 35 cm starken Mauern betoniert und einer 11 cm starken Betondecke abgeschlossen. Der Aufbau mit 25 cm starken Ziegelmauerwerk aufgeführt und mit 25 mm starken Heraklith innen mit Mörtel verklebt. Für Abort ist eine Jauchengrube aus Beton u. Feinschliff vorgesehen. Für Bad und sonstige Abwässer eine Sickergrube bis zur Erstellung einer Kanalliesierung. Das Obergeschoss erhält einen Kniestock von 1,20, dass übrige wird durch die Sparren schief gehalten. Die Zimmerhöhen betragen Lichte 2,50 m. Das Dach mit dem ortsüblichen Hartdach Ziegel oder ~~Dachziegel~~ gedeckt. Der Aussenputz wird rau gehalten, der Innenputz glatt.

DECKSTOF DUNKELGRAU

Ernst Thamer
Verw. d. B.
Bauamt
1937

Anlagen:

- A) Nachweis des Eigentums (Benützungsrechtes) auf den Baugrund (Grundbuchsatzug-Zustimmungserklärung des Grundeigentümers)
- B) Baupläne in zweifacher Ausfertigung und zwar:
 - a) den Lageplan 1:500 und Teilungsplan (Mappenkopie) 1:2880 (1:2500)
 - b) die Grundrisse sämtlicher Geschosse einschl. Dachboden-
 - c) die erforderlichen Schnitte
 - d) sämtliche Ansichten
 - e, c, d, f und g im Maßstab 1:100
 - e) Detailpläne für besondere Konstruktionen (größtmögl. Maßstab)
 - f) Kanalisationsplan (bzw. Fäkaliengruben- u. Kläranlageplan mit Sickergrube)
 - g) Plan der Wasserversorgung (Wasserleitung oder Brunnenanlage)

Sämtliche Beilagen sind von mir und vom Planverfasser unterfertigt. Ich nehme zur Kenntnis, daß ich mit dem Bau erst beginnen darf, wenn die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist. Es ist meine Sache, mich durch Anfrage bei der Baubehörde von der Rechtskraft des Bescheides zu überzeugen.

Johanna Huber

(Unterschrift des Antragstellers)

21.: 133-0/39-14

Feldkirchen, den 14. Feber 1966

Betrifft : Johanna Baber, Ebene Reichenau;
Endbeschau des Wohnhauses.

B e s c h e i d

Frau Johanna B a b e r, wohnhaft in Ebene Reichenau 72, hat mit Eingabe vom 1. 6. 1963 die Fertigstellung ihres, auf der Grundparzelle Nr. 226/23 der KG. Feldkirchen, in Feldkirchen, Thomas Keschut bez., errichteten Wohnhauses angezeigt und gleichzeitig um die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung angebracht.

Bei der am 25. Juni 1963 erfolgten Überprüfung wurde festgestellt, daß das Bauwerk im wesentlichen plangemäß aufgeführt wurde und bis auf einige noch notwendigen Ergänzungsarbeiten fix und fertiggestellt ist.

Als Abweichungen vom Plane wurden festgestellt :

- 1.) Die Gebäudelänge beträgt auf beiden Seiten 10.13 m, da der Erker-vorbau beim Wohnzimmer über die ganze Gebäudebreite vorgesehn wurde.
- 2.) An der östlichen Giebelseite wurde an Stelle eines kleinen Fensters im Dachgeschoß ein Norauifenster versetzt, während das kleine Fenster im Erdgeschoß (ursprünglich geplante Speise) entfallen ist.
- 3.) An der Nordseite wurde die Speise anschließend an das WC angeordnet, weshalb ein zusätzliches kleines Fenster zum Einbau gelangte. Weiters wurde zur zusätzlichen Belichtung des Wohnraumes ein breittelliges Fenster versetzt. Im Dachgeschoß wurde ebenso wie im Erdgeschoß eine Speise zusätzlich angeordnet, welche in Anschluß an das WC angeordnet wurde.
- 4.) Im Erdgeschoß wurde die Speise von der Ostseite, an die Nordseite (neben das WC, siehe Punkt 3) verlegt.

Sämtliche Baumliarbeiten befinden sich in trockenem und hygienisch einwandfreien Zustand.

S p r a c h e

Der Bürgermeister der Stadt Feldkirchen erteilt in Handhabung der § 83 der Kärntner Bauordnung (Gesetz v. 13. 3. 1966, LGBl. Nr. 12, I. d. z. Fassung) die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung unter gleichzeitiger Bewilligung der vorangeführten Abweichungen vom Plane, für das neu errichtete Wohnhaus auf der Grundparzelle Nr. 226/23 der KG. Feldkirchen.

Begründung:

Dieser Bescheid stützt sich auf die bezogenen gesetzlichen Bestimmungen und auf das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung. Eine weitere Begründung kann gemäß § 58 des AVG., Abs. 2 entfallen, da dem Antrage der Einschreiterin vollinhaltlich stattgegeben wurde.



Der Bürgermeister:

Eracht AB 1

- 1.) Frau Johanna Huber, Ebene Reichenau 72, als Einschreiterin;
- 2.) Frau Auguste Kumpnuch, Feldkirchen, Thomas Roschat Weg, als Anrainerin;
- 3.) Herr Franz Reicher, Feldkirchen, Thomas Roschat Weg, als Anrainer;
- 4.) Frau Johanna Plani, Feldkirchen, Thomas Roschat Weg, als Anrainerin;
- 5.) Herr Heinrich und Frau Olga Maurer, Feldkirchen, Lebnisnergasse, als Anrainer;
- 6.) Stadtkasse Feldkirchen;
- 7.) zu dem Akten;

Der neu errichtete Wohnbau erhält die amtliche Orientierungsnummer

" Feldkirchen, Thomas Kerschke Weg 9 ".

Gemäß dem Gesetz über die zeitliche Grundsteuerbefreiung (LGBl. Nr. 24/1952, § 3, Abs. 3) wird festgestellt, daß das Wohnhaus ausschließlich für Wohnzwecke errichtet wurde.

K o s t e n :

An Kosten sind entstanden und gemäß der §§ 74 bis 76 des AVG. vom Bauverwerber innerhalb von zwei Wochen in nachstehender Höhe entweder bei der Stadtkasse Feldkirchen oder auf das Konto der Stadtgemeinde Feldkirchen bei der Volksbank Feldkirchen, bzw. Sparkasse Feldkirchen zur Einzahlung zu bringen.

1.) Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, berechnet nach Vdg. vom 31. 10. 1961, LGBl. Nr. 63	S 100,--
2.) Kommissionsgebühr für die Aushandlung außer Haus, berechnet nach Vdg. vom 31. 1. 1956, LGBl. Nr. 5	S 40,--
	<u>Summe S 140,--</u>

Nachfolgende Ergänzungsarbeiten werden der Einschreiterin zur obesten, die unter Punkt 4 angeführte Ergänzungsarbeit zur Ausführung bis 31.

12. 1966 vorgeschrieben :

- 1.) Grober und feiner Verputz des Kamines, sowohl im Dachboden (Spitzboden, als auch im Keller.
- 2.) Aufbringung des Betonestrichs im Spitzboden.
- 3.) Anbringung eines Geländers mit Landlauf an der Kellerstiege.
- 4.) Anbringung des Außenputzes.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welche unter Beilage eines begründeten Berufungsantrages innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides beim Amt der Stadtgemeinde Feldkirchen einzubringen wäre.



Stadtgemeindeamt Feldkirchen in Kärnten

Ng. 3.3.68

Zl. 153-9/68-62

Postanschrift: 9560 Feldkirchen
Telefon: (0-42-76) 25-11

Betrifft: Huber Johanna, Feldkirchen
Zubau beim Wohnhaus

Datum 8. Juli 1968

B e s c h e i d

Frau Johanna H u b e r , wohnhaft in Feldkirchen, Th. Koschatweg, 9, hat am 30.4.68 um die Baubewilligung für die Errichtung eines Windfanges bei Ihrem Wohnhaus in Feldkirchen, Th. Koschatweg, 9 (Grundstück Nr. 226/23 KG Feldkirchen, E.Z. 396) angesucht.

Der eingereichte Entwurf der Bauunternehmung Herbert Prattler in Feldkirchen sieht beim Hauseingang des Wohngebäudes die Errichtung eines Windfanges in den Ausmaßen von 3,50 bis 1,50 m vor, die die Abdeckung dieses in massivbauweise zur Aufführung kommenden Zubaus ist mit einem Pultdach vorgesehen.

S p r a c h:

Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Besichtigung vom 17.2.68 erteilt der Bürgermeister der Stadtgemeinde Feldkirchen in Handhabung der Bedingungen der § 1-13 der Kärntner Bauordnung (Gesetz vom 13.3.1866 LGBl.Nr.12) die Baubewilligung für die Errichtung des geplanten Zubaus unter folgenden Bedingungen:

- 1) Die zu ergänzenden Fundamente sind bis auf frostfreie Tiefe zu führen.
- 2) Das Mauerwerk ist gegen aufsteigen von Erdfeuchtigkeit ausreichend zu isolieren.
- 3) Das aufgehende Mauerwerk ist mit dem Altbestand in genügender Weise zu verankern.
- 4) Entgegen der Plandarstellung wird die Bedachung nicht mit einem abgewalmten Pultdach, sondern mit einem Pultdach ausgebildet (siehe Einzelzeichnung grün im Plan)
- 5) Sollte die Eindeckung mit Blech erfolgen, ist das Blechdach nach etwa 6 Monaten mit einer rotbraunen Farbe zu streichen.
- 6) Die Kellerentlüftung ist auf die östliche Schmalseite des Zubaus zu verlegen.

K o s t e n:

Die Bauwerberin hat die von ihr zu tragenden Kosten in nachstehender Höhe binnen zwei Wochen zugunsten der Stadtgemeinde Felskirchen bei der Volksbank oder bei der Sparkasse zur Einzahlung zu bringen:

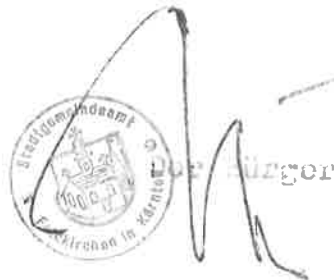
1) Verwaltungsabgaben, berechnet nach Verordnung vom 31.10.61 LGBl. 65 Mindestabgabe	3	40,--
2) Kommissionsgebühren, berechnet nach Verordnung vom 25.5.61 LGBl. 31	3	38,--
zusammen		128,--

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen schriftlich oder telegraphisch beim Stadtgemeindeamt Felskirchen einzubringen wäre.

B e g r ü n d u n g:

Dieser Bescheid stützt sich auf das Ergebnis der örtlichen Verhandlung vom 12. Mai 66.



Bürgermeister:

Berechtigten:

- 1) Frau Johanna Huber, Pb. Koschitzweg 9, 9560 Felskirchen
- 2) Frau Auguste Kumpusch, " "
- 3) Frau Johanna Blüml, " "
- 4) Herr Franz Reichert, " "
- 5) Frau Olga Maurer, " "
- 6) Herr Herbert Frattler, Paracelsusstrasse "
- 7) Stadtkasse
- 8) z.d. .

Huber Johannes
9560 Feldkirchen
Thomas-Koschalmweg 8
(Name und Anschrift des Bauwerbers)

Feldk 6.3.1969
(Datum des Bauantrages)

An das
(Stadt)- Gemeindeamt

Feldkirchen



Betrifft: Bauansuchen für Errichtung Nebengebäude (Garage)
auf Parzelle Nr.: 226/25
Katastralgemeinde: E2 346

Die zu verbauende Parzelle hat ein Ausmaß von _____ m²
und war bis jetzt als _____ genutzt.

Unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen ersuche (n) ich (wir)
gemäß §§ 1 und 13 der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 12/1866 in der
derzeit geltenden Fassung um die

baupolizeiliche Genehmigung.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Baubewilligung liegen vor
(nicht vor) nach dem

- a) Grundverkehrsgesetz (LGBl. Nr. 28/1954)
- b) Wohnsiedlungsgesetz (RGBl. Nr. 1.3.659/53 i.d.g.F.)
- c) Naturschutzgesetz (RGBl. Nr. 2/1953)

Als Anrainer und Interessenten kommen in Betracht:

August Kumpfmacher	9560 Feldk	Th.-Koschalmweg
Franz Reicher	- -	- -
Johann Bleiml	- -	- -
Olga Hauer	- -	- -

B a u b e s c h r e i b u n g

Art der Baumaßnahme: Wohnbau, Zubau, (An-u.Aufbau), Umbau, Einbau.

Art des Objektes: Wohnbau, landw. Betrieb, gewerbl. Betrieb.

Baucharakteristika: Anzahl der Hauptgeschosse (mit Keller).

Verbaute Fläche: Länge 5.20 m, Breite 5.30 m = 27.50 m²

Umbauter Raum: Verb. Fläche 27.50 m² x 2.50 Höhe = 68.00 m³

Nutzfläche der Wohnung 1 = m²

Nutzfläche der Wohnung 2 = m²



Stadtgemeindeamt Feldkirchen in Kärnten

Zl. 153-9/69-27

Postanschrift: 9560 Feldkirchen
Telefon: (0-42-76) 25-11

Betrifft: **Johanna Huber, Reichenau**
Errichtung eines Zubaues

Datum 17. 12. 1969

B e s c h e i d

Frau Johanna H u b e r , Postmeisterin in Ebene Reichenau hat mit Eingabe vom 7. 3. 1969 um die baupolizeiliche Bewilligung für die Errichtung einer Garage beim Wohnhause in Feldkirchen, Thomas-Koschat-Weg Nr. 9, 9560 (Grundstück Nr. 226/23 der KG. Feldkirchen, EZ. 396) angesucht.

Die Ausführung dieses Bauwerkes soll in Form eines Zubaues in den Ausmaßen von 5.20 m auf 4.70 m erfolgen.

Wie auf Grund einer am 30. Oktober 1969 durchgeführten örtlichen Besichtigung festgestellt werden mußte, war die Einhaltung der im genehmigten Plane vorgesehenen Höhe an betrachte einer gegebenen Auflage der Deckenkonstruktion nicht möglich, sodaß eine Erhöhung des Bauwerkes (Geschosshöhe) notwendig wurde.

Für diese Abweichung vom ursprünglich genehmigten Plane hat Frau Johanna Huber um baupolizeiliche Bewilligung erbeten.

S p r u c h :

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Feldkirchen erteilt gemäß § 15 der Kärntner Bauordnung (Gesetz vom 13. 3. 1866, LGB1. Nr. 12 i. d. dzt.g. Fassung) die Bewilligung für diese Änderung unter der Auflage, daß die im Einreichplane festgelegte Firsthöhe (4.20 m) eingehalten wird. Diese muß durch Reduzierung der Dachneigung erreicht werden.

K o s t e n :

Die von der Einschreiterin gemäß § 74 - 78 AVG. zu tragenden Kosten sind in nachstehend angeführter Höhe binnen zwei Wochen zu Gunsten der Stadtgemeinde Feldkirchen mittels beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen :

- 1.) Verwaltungsabgabe für die Erteilung
d. Konsenses, berechnet nach Vdg.
v. 12.12.1968, LGB1. Nr. 97 (Mindestabg.) S 60,--
- 2.) Kommissionsgebühren für die auswärtige
Amtshandlung, berechnet nach Vdg.v.
14.12.1967, LGB1. Nr. 149 S 248,--

zusammen: S 308,--
=====

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welche unter Beigabe eines begründeten Berufungsantrages innerhalb von zwei Wochen beim Amte der Stadtgemeinde Feldkirchen einzubringen wäre.

B e g r ü n d u n g :

Dieser Bescheid stützt sich auf das einverständlich erzielte Ergebnis des am 30. Oktober 1969 durchgeführten Ortsaugenscheines sowie auf die Zustimmungserklärung der Anrainer Maurer v. 16. Dezember 1969 .

Ergeht an :

- 1.) Frau Johanna Huber, Ebene Reichenau
9565
- 2.) Herrn Herbert Trattler, Parac.Straße
9560 Feldkirchen
- 3.) Herrn/Frau Heinz u. Olga Maurer, Lobissergasse, 9560
- 4.) Herrn Franz Reicher, Thomas-Koschat-Weg 10
- 5.) Stadtkasse
- 6.) zu den Akten



Der Bürgermeister :



Stadtgemeindeamt Feldkirchen in Kärnten

Zl. 153-9/69-27

Postanschrift: 9560 Feldkirchen
Telefon: (0-42-76) 25-11

Betrifft: Johanna Huber, Feldkirchen

Datum 20. 6. 1969

Errichtung eines Zubaus beim best. Wohnhause

B e s c h e i d

Frau Johanna H u b e r , Feldkirchen, Thomas-Koschat-Weg Nr. 9 9560 hat am 6. März 1969 um die baupolizeiliche Bewilligung für die Errichtung eines Zubaus beim Wohnhause Feldkirchen, Thomas-Koschat-Weg Nr. 9 (Grundstück Nr. 226/23 der NG. Feldkirchen, KZ. 396) angesucht.

Die Ausführung des geplanten Bauvorhabens soll nach dem Entwurf der Bauunternehmung Herbert Trattler in Feldkirchen erfolgen, welcher an Stelle des bereits mit Bescheid vom 6.7.1968, Zl.: 153-7/68-62 bewilligten Windfanges an der Nordseite des Wohnhauses einen Zubau in den Ausmaßen von 5,30 m auf 5,20 m vorsieht. Dieser Zubau soll nur erdgeschossig aufgeführt werden und einen überdachten Hauszugang und Garage beinhalten. Auf Grund der Einwendungen des Anrainers Franz Reicher wurde diese Planung dahingehend abgeändert, daß das Bauwerk statt 5,30 m nur mit einer Länge von 4,50 m ausgeführt wird.

Die Reduzierung der Länge wird dadurch möglich, daß die Garagenbreite von derzeit 3,60 m auf 2,50 vermindert wird.

Anlässlich der Ortsverhandlung hat der Anrainer Heinz Maurer, gleichzeitig auch namens seiner Ehefrau Olga Maurer gegen das Bauvorhaben Einspruch erhoben, weil er bei Errichtung des geplanten Gebäudes einen Aussichtsentszug für sein Wohngrundstück erleidet.

Der Anrainer Franz Reicher hat sich mit dem Bauvorhaben einverständlich erklärt, wenn die bereits erwähnte Reduzierung der Länge von 5,30 m auf 4,50 m vorgenommen wird, und sich die Bauwerberin bereits heute damit einverstanden erklärt, daß auf dem Grundstück Reicher ein Gebäude gleicher Höhe mit der gleichen Annäherung zur Grundgrenze errichtet wird, wobei an die Errichtung eines erdgeschossigen Fertighauses gedacht wäre.

Frau Johanna H u b e r hat anlässlich der Ortsverhandlung durch ihren Vertreter und durch ihre schriftliche Mitteilung vom 12. 6. 1969 erklärt, daß sie mit den Forderungen des Anrainers Franz Reicher, betreffend die Reduzierung der Gebäudelänge und betreffend die Zustimmung zu einem allenfalls für später gedachten Bau auf dem Grundstück Reicher mit gleicher Annäherung zur Grundgrenze einverstanden sei.

Mit den Forderungen der Anrainer Maurer, betreffend einer Änderung ihrer Planung erklärt sie sich jedoch nicht einverstanden.

S p r u c h :

Auf Grund des Ergebnisses der Ortsverhandlung v. 28. März 1969 erklärt der Bürgermeister der Stadtgemeinde Feldkirchen gemäß § 10 der Kärntner Bauordnung (Gesetz vom 19. 3. 1860, LGBl. Nr. 12 i. d. dzt. g. Fassung), daß die Errichtung des geplanten und oben näher beschriebenen Zubaus in öffentlicher Beziehung zulässig ist, wenn nachfolgende Punkte bei Ausführung der Arbeiten beachtet werden :

- 1.) Die Bauarbeiten sind plan-, sach- und fachgemäß unter Beachtung der Festlegungen in der Verhandlungsschrift v. 28. 3. 1969 (Sachverständigengutachten Punkt 1 - 8) auszuführen.
- 2.) Mit den Bauarbeiten darf erst nach Rechtskräft dieses Bescheides begonnen werden.
- 3.) Der Beginn der Bauführung, der Name des Bauführers und die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Baubehörde der Stadtgemeinde Feldkirchen anzuzeigen.
- 4.) Eine Abschrift der Verhandlungsschrift vom 28. 3. 1969 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Die anlässlich des Baubewilligungsverfahrens zwischen der Bauwerberin Frau Johanna HUBER und Herrn Franz REICHER geschlossene Vereinbarung wird wie folgt amtlich beurkundet :

" Frau Johanna HUBER als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 226/23 der KG. Feldkirchen erklärt sich bereits heute damit einverstanden, daß Herr Franz Reicher bzw. seine Rechtsnachfolger auf ihrem angrenzenden Grundstück ein erdgeschossiges Wohnhaus mit der gleichen Annäherung zur Grundgrenze errichten, wie Frau Huber ihren Zubau zu errichten beabsichtigt . "

Die Anrainer Heinz u. Olga Maurer werden mit ihren Einwendungen, betreffend den Aussichtseinzug gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung auf den Rechtsweg verwiesen.

Inwieweit der Bau ausgeführt werden darf, könnte daher gemäß § 340 u. 341 ABGB das Gericht zu entscheiden haben.

K o s t e n :

Die von der Einscheiterin gemäß § 74 - 78 AVG. zu tragenden Kosten sind in nachstehend angeführter Höhe zu Gunsten der Stadtgemeinde innerhalb von zwei Wochen mittels beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen .

- 1.) Verwaltungsabgabe für die
Erteilung d. Konsenses, berechnet nach
Vdg.v. 12. 12. 1968, LGBl. Nr. 97 (Mindests 60,--
- 2.) Kommissionsgebühren für d. auswärtige Amtshandlung, berechnet nach Vdg.v.
14. 12. 1967, LGBl. Nr. 149 S 128,--

zusammen: S 188,--

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welche unter Beigabe eines begründeten Berufungsantrages innerhalb von zwei Wochen beim Amte der Stadtgemeinde Feldkirchen einzubringen wäre.

B e g r ü n d u n g :

Anlässlich der durchgeführten Ortsverhandlung konnte festgestellt werden, daß dem Bauvorhaben in öffentlich rechtlicher Beziehung nicht versagt werden kann.

Zwischen der Bauwerberin Johanna Huber und dem Anrainer Franz Reicher ist eine Vereinbarung zustande gekommen, welche auch im Bescheid amtlich beurkundet wurde.

Herr Heinz u. Frau Olga Maurer waren mit ihren Anwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen.

E r g e h t a n :

- 1.) Frau Johanna Huber, Thomas-Koschatweg 9560 Feldkirchen
- 2.) Herrn Franz Reicher, Thomas-Koschatweg 10, 9560
- 3.) Frau Johanna Blüml, Thomas-Koschatweg 8, 9560
- 4.) Herrn/Frau Heinz u. Olga Maurer, Thomas-Koschatweg
- 5.) Herrn Baum. Herbert Trattler, Paracelsusstraße 9560
- 6.) Herrn August Kumpusch, Thomas-Koschatweg 6, 9560
- 7.) Stadtkasse
- 8.) zu den Akten



Der Bürgermeister :



Stadtgemeindeamt Feldkirchen in Kärnten

Zl. 153-9/69-27

Postanschrift: 9560 Feldkirchen
Telefon: (0-42-76) 25-11

Betrifft: **Johanna Huber, Reichenau**
Errichtung eines Zubaues

Datum 17. 12. 1969

B e s c h e i d

Frau Johanna H u b e r , Postmeisterin in Ebene Reichenau hat mit Eingabe vom 7. 3. 1969 um die baupolizeiliche Bewilligung für die Errichtung einer Garage beim Wohnhause in Feldkirchen, Thomas-Koschat-Weg Nr. 9, 9560 (Grundstück Nr. 226/23 der KG. Feldkirchen, EZ. 396) angesucht.

Die Ausführung dieses Bauwerkes soll in Form eines Zubaues in den Ausmaßen von 5.20 m auf 4.70 m erfolgen.

Wie auf Grund einer am 30. Oktober 1969 durchgeführten örtlichen Besichtigung festgestellt werden mußte, war die Einhaltung der im genehmigten Plane vorgesehenen Höhe an Betrachtung einer gegebenen Auflage der Deckenkonstruktion nicht möglich, sodaß eine Erhöhung des Bauwerkes (Geschosshöhe) notwendig wurde.

Für diese Abweichung vom ursprünglich genehmigten Plane hat Frau Johanna Huber um baupolizeiliche Bewilligung erbeten.

S p r u c h :

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Feldkirchen erteilt gemäß § 15 der Kärntner Bauordnung (Gesetz vom 13. 3. 1866, LGB1. Nr. 12 i. d. dzt.g.Fassg.) die Bewilligung für diese Änderung unter der Auflage, daß die im Einreichplane festgelegte Firsthöhe (4.20 m) eingehalten wird. Diese muß durch Reduzierung der Dachneigung erreicht werden.

K o s t e n :

Die von der Einschreiterin gemäß § 74 - 78 AVG. zu tragenden Kosten sind in nachstehend angeführter Höhe binnen zwei Wochen zu Gunsten der Stadtgemeinde Feldkirchen immittels beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen :

- | | |
|---|----------|
| 1.) Verwaltungsabgabe für die Erteilung
d. Konsenses, berechnet nach Vdg.
v. 12.12.1968, LGB1. Nr. 97 (Mindestabg.) | S 60,-- |
| 2.) Kommissionsgebühren für die auswärtige
Amtshandlung, berechnet nach Vdg.v.
14.12.1967, LGB1. Nr. 149 | S 248,-- |
| zusammen: S 308,-- | |
| ===== | |

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welche unter Beigabe eines begründeten Berufungsantrages innerhalb von zwei Wochen beim Amte der Stadtgemeinde Feldkirchen einzubringen wäre.

B e g r ü n d u n g :

Dieser Bescheid stützt sich auf das einverständlich erzielte Ergebnis des am 30. Oktober 1969 durchgeführten Ortsaugenscheines sowie auf die Zustimmungserklärung der Anrainer Maurer v. 16. Dezember 1969 .

Ergeht an :

- 1.) Frau Johanna Huber, Ebene Reichenau
9565
- 2.) Herrn Herbert Trattler, Parac.Straße
9560 Feldkirchen
- 3.) Herrn/Frau Heinz u. Olga Maurer, Lobissegasse, 9560
- 4.) Herrn Franz Reicher, Thomas-Koschat-Weg 10
- 5.) Stadtkasse
- 6.) zu den Akten



Der Bürgermeister :

M E L D U N G
über die Errichtung
einer zentralen Feuerungsanlage



über die Errichtung / Änderung einer Gaszentralheizungsanlage

BAUWERBER

Vor- und Zuname Aloisia Hofmann

Wohnanschrift Thomas Koschatweg 9, 9560 Feldkirchen

Bauort Thomas Koschatweg 9, 9560 Feldkirchen

Parz. Nr.: 226/23 KG: Feldkirchen

Unter Vorlage der gemäß Bauansuchenverordnung LGBI 58/1985 erforderlichen Pläne, Berechnungen und Beschreibungen melde ich die Errichtung der o. a. Anlage.

ANLAGEN

Eigentumsnachweis / Einverständniserklärung	-einfach
Grundriß- und Schnittpläne im Maßstab 1 : 50 mit der Angabe der angrenzenden Räume und des Geschoßes	-zweifach
Technische Beschreibung	-einfach

Feldkirchen, 23.08.1999

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn

TECHNISCHER BERICHT

Aufstellungsort:

(Parz., Haus Nr.,
Geschoß, Raum) Keller

Thomas Koschatweg 9, 9560
Heizraum

Art der Befeuerung: Atmosphärischer Gasbrenner

Wärmebedarf der zubeheizenden Räume: 10,6 kW

Kesseltype: Windhager Gas Brennwertgerät GMX100UA

Leistungsbereich des Kessels (KW):

75/60°C	3,1 - 10,6 kW
40/30°C	3,5 - 11,6 kW

Art des Brennstoffes: Erdgas H

EDUARD ACHERNIG
Heizungsbau, Installationen
Lüftung - Bauspenglerei
10. Oktoberstr. 18
A-9560 FELDKIRCHEN
Tel. u. Fax 0 42 76 / 21 36

Unterschrift der ausführenden Firma

Feldkirchen, 26.08.1999

Ort und Datum

①/2-07055

131-9/2019-087-11

Bauvorhaben entspricht § 7 K-BO
Kenntnisnahme durch Baubehörde

.....
Datum

.....
Unterschrift

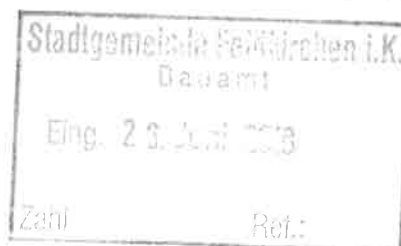
Mitteilung nach § 7 (4) K-BO 1996

Herr & Frau Giannelli
Name

Thomas Kerschel Weg 9
Anschrift

20.6.2019
Datum

An den
Bürgermeister
der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K.
Hauptplatz 5
9560 Feldkirchen i.K.



Betrifft: Mitteilung über die Errichtung eines bewilligungsfreien
Bauvorhabens nach § 7 der Kärntner Bauordnung 1996

VORHABEN: Fenster tauschen & neuer Außenputz

KURZE BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS:

Länge: Am ganzen Haus Breite: _____

Höhe: _____

Kurzbeschreibung / verw. Materialien: neue Fenster

16 cm Wärmeschutz, Farbe: 0887 HBA 52/TSR47

hellgrau mit weiß um die Fenster & Türen

Ausführungsort: Thomas Kerschel Weg 9

Grundstücksnummer: 226/23

Katastralgemeinde: 72308 Feldkirchen

Ausführungsbeginn: Ende Juli / Anfang August

Giannelli
Unterschrift

- Lageplan (Kataster mit Bestand + Bauvorhaben) als Beilage

024-05431



Aktenzahl: 1319/2024-141-M

ELAK bearbeitet: ☐ Ja

W/K bearbeitet: ☐ Ja ☒ keine BGL

Mitteilung nach § 7 (4) der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BauO 1996 idgF **Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. Bauamt**

Tanja & Jürgen Giovanelli
Name

Eing. 22. April 2024

Thomas-Koschot Weg 9
Anschrift

Zahl: 22.04.2024 Ref.:
Datum

An den
Bürgermeister
der Stadtgemeinde Feldkirchen i. K.
Hauptplatz 5
9560 Feldkirchen in Kärnten

0664-2096194
FR. Giovanelli

Betrifft: Mitteilung über die Errichtung eines mitteilungspflichtigen Vorhabens nach § 7 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF

VORHABEN: Zaunsockel

KURZE BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS:

Länge: 13,75m bei der Straße Breite: _____

Höhe: 0,50m

Kurzbeschreibung / verw. Materialien:

Abriss der Gartenmauer

Neue Garten-Mauer errichten

Ausführungsort: Thomas-Koschot Weg 9

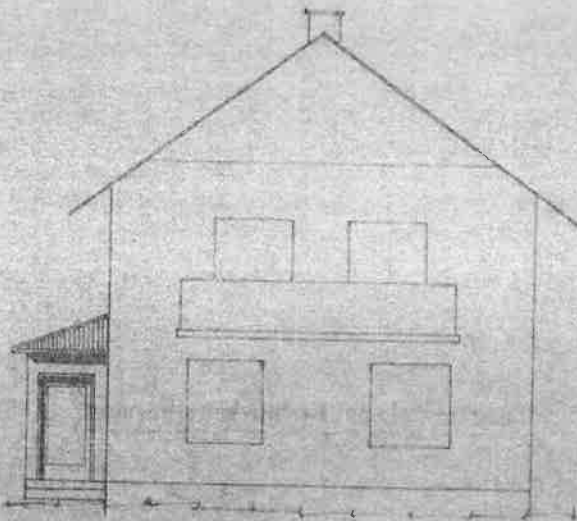
Grundstücksnummer: 276/13

Katastralgemeinde: 72308

Ausführungsbeginn: _____

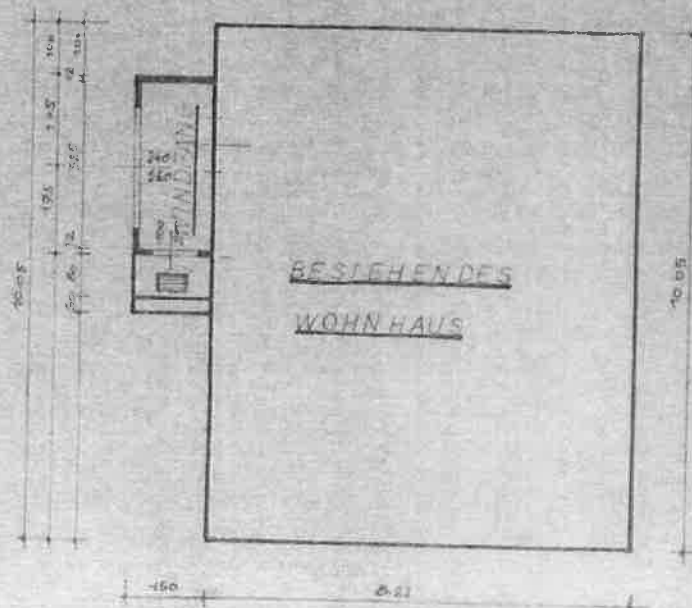
giovanelli tanja
(Unterschrift)

SÜDANSICHT

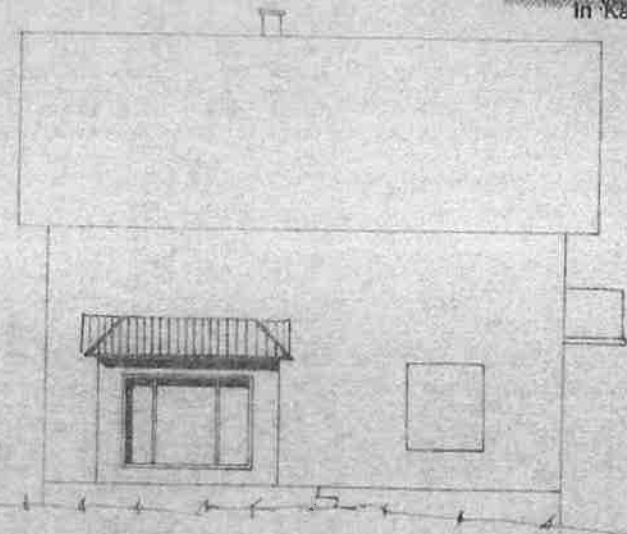


GRUNDRISS

8.12



WESTANSICHT



AUSWECHSLUNGSPLAN M 1:100

für Frau
HUBER JOHANNA
Feldkirchen / Ktn.
Thomas-Koschatweg 9

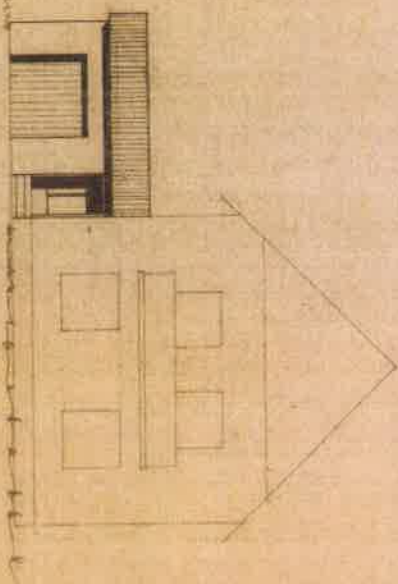
BAUWERBER:

BAUFÜHRER:

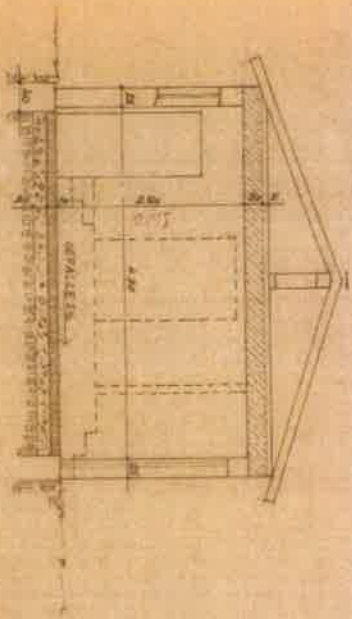
BAUUNTERNEHMUNG
HERBERT WÄTLER
Paracelsus-Strasse 101, 9500
9500 FELDKIRCHEN



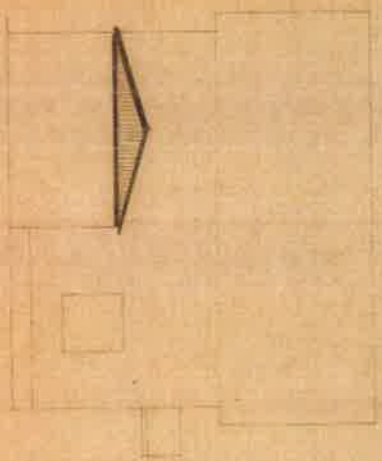
SÜDANSICHT



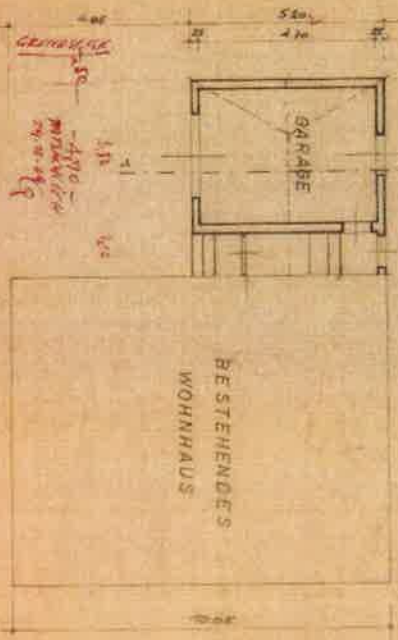
SCHNITT A-A M 1:50



WESTANSICHT



GRUNDRISS



AUSWECHSLUNGSPLAN M 1:100

M 1:50

für Frau

HUBER JOHANNA

9560 FELDKIRCHEN

Thomas-Koschatweg 9

BAUWERBER :

Johanna Huber

BAUFÜHRER :

BAUINGENIEUR
HERBERT
FELDKIRCHEN

